

Interpellation Nr. 23-29/060/01 von Patrick Winkler betreffend kantonale Rahmenbedingungen für Hitzeschutzmassnahmen in den Institutionen der Bürgergemeinde

Antwort des Bürgerrates anlässlich der Sitzung des Bürgergemeinderats am 15. September 2026

1. Vorbemerkungen

Der Bürgerrat dankt dem Interpellanten für den Vorstoss, der ein wichtiges Thema anspricht. Die Bürgergemeinde muss Hitzeschutzmassnahmen im Rahmen des übergeordneten Rechts planen und umsetzen. Für die hier massgebenden Vorgaben des Energie-, Bau-, Lärm- und Denkmalschutzrechts ist sie nicht Gesetzgeberin. Sie hat die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Vorweg hält der Bürgerrat fest, dass das kantonale Recht die Gebäudekühlung nicht generell verbietet. Es setzt der aktiven Kühlung aber klare Grenzen. Diese folgen aus den Zielen des kantonalen Energiegesetzes, das eine sichere, effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien fördern will. Massgebend ist deshalb stets der konkrete Einzelfall.

Zur Ausgangslage, zu den Zuständigkeiten innerhalb der Bürgergemeinde und zu den bereits umgesetzten Massnahmen verweist der Bürgerrat auf seine Antwort zur Interpellation Nr. 23-29/058/01 von Nino Russano. Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Institutionen. Der Regierungsrat hat sich im Bericht vom 10. Juni 2026 zum Anzug Daniel Seiler und Konsorten zur Rechtslage geäussert. Der Bürgerrat stützt sich darauf, soweit es um die kantonalen Rahmenbedingungen geht.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie wird bei den Einrichtungen der Bürgergemeinde zwischen blosser Komfortkühlung und gesundheitlich notwendiger Kühlung unterschieden?

Die Unterscheidung ergibt sich nicht aus einer eigenen Praxis der Bürgergemeinde, sondern in erster Linie aus dem kantonalen Energierecht. Nach § 25 Abs. 6 der Energieverordnung des Kantons Basel-Stadt (EnV, SG 772.110) ist eine Raumkühlung zur Einhaltung von Komfortbedingungen erst ab einer Raumlufttemperatur von mehr als 26 Grad Celsius zulässig. Ausgenommen sind Räume, die aus hygienischen oder produktspezifischen Gründen tiefere Temperaturen benötigen, zum Beispiel Räume für die Lagerung temperaturempfindlicher Medikamente oder einzelne Funktionsräume im Gesundheitswesen.

Der Wortlaut stellt damit vor allem auf die Nutzung des Raums ab. Bei Räumen, in denen hochbetagte, pflegebedürftige, behinderte oder anderweitig besonders verletzbare Personen leben, behandelt oder betreut werden, ist der Gesundheitsschutz jedoch ein wichtiges Argument in der Einzelfallbeurteilung. Solche Räume sind aus Sicht des Bürgerrates nicht einfach mit gewöhnlichen Aufenthaltsräumen gleichzusetzen.

Rechtlich bleibt eine Abwägung notwendig. Das Gesundheitsgesetz und das Behindertenrechtgesetz stärken das Gewicht von Gesundheitsschutz, Selbstbestimmung und Teilhabe. Sie begründen aber nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf aktive Kühlung. Die Anforderungen des Energie-, Bau-, Lärm- und Denkmalschutzrechts bleiben zu beachten. Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind zudem die besonderen Bewilligungs- und Aufsichtsvorgaben für Heime und betreute Einrichtungen einzuhalten. Wie die Institutionen diese Vorgaben im Betrieb umsetzen, ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2.

Frage 2: Wie wird die 26-Grad-Regel in Bewohnerzimmern, Betreuungsräumen und besonders wärmebelasteten Arbeitsbereichen der Institutionen angewendet?

Für Bewohnerzimmer und Betreuungsräume gilt grundsätzlich § 25 Abs. 6 EnV. Entscheidend ist dabei nicht allein die gemessene Temperatur, sondern die Gesamtbeurteilung des Raums, seiner Nutzung und der zumutbaren passiven Massnahmen.

Für Arbeitsbereiche gelten zusätzlich die arbeitsrechtlichen Vorgaben. Art. 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet die Arbeitgeberin, die notwendigen und angemessenen Massnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen. Art. 16 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verlangt zudem ein Raumklima, das der Gesundheit nicht schadet und der Art der Arbeit angemessen ist. Ein Anspruch auf aktive Kühlung ergibt sich daraus nicht. Verlangt sind aber wirksame Massnahmen gegen gesundheitlich belastende Hitze, bei Bedarf bis hin zur Prüfung einer aktiven Kühlung.

Das BSB misst die Raumtemperaturen in exponierten Räumen systematisch. Damit dokumentiert es gegenüber dem Kanton die Dringlichkeit einer aktiven Kühlung. Grundlage bildet das interne Arbeitspapier «Klimatisierung», das die Raumklimatisierung unter Berücksichtigung des kantonalen Energierechts und der Fürsorgepflicht gegenüber den Bewohnenden regelt. Für ein Gesuch sind insbesondere der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach SIA 180, bei geplanter Kühlung der Nachweis nach SIA 382/2, eine Gebäudeanalyse und ein Temperaturmonitoring erforderlich. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Einzelfall zu beurteilen. Bei Räumen mit besonders verletzlichen Personen ist zusätzlich nachvollziehbar darzulegen, weshalb passive Massnahmen nicht ausreichen und weshalb eine aktive Kühlung gesundheitlich geboten erscheint.

Das BWH wendet die 26-Grad-Regel heute nicht an. Es verfügt noch über keine eigene Abgrenzung zwischen Komfortkühlung und gesundheitlich begründeter Kühlung. Beides soll im Hitzeschutzkonzept geregelt werden, das derzeit entwickelt wird. Vorgesehen sind Eskalationsstufen bei 26, 30 und 35 Grad Celsius.

Frage 3: Ist eine vorausschauende Kühlung unterhalb von 26 Grad Celsius zulässig, wenn eine Überhitzung prognostiziert wird und gleichzeitig eigener Solarstrom zur Verfügung steht?

Das kantonale Energierecht gibt eine klare Reihenfolge vor. Zuerst ist nach der kantonalen Energieverordnung der sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der SIA-Norm 180 zu beachten. Ist eine Kühlung nötig oder gewünscht, ist zusätzlich der Nachweis nach SIA-Norm 382/2 zu erbringen.

Nach der Energieverordnung ist Komfortkühlung erst ab einer Raumlufttemperatur von mehr als 26 Grad Celsius zulässig. Eine vorausschauende Kühlung, die bereits vor Erreichen dieser Schwelle einsetzt, ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Der Spielraum ist deshalb begrenzt.

Betrieblich und energetisch kann eine vorausschauende Kühlung sinnvoll sein. Wird ein Gebäude erst gekühlt, wenn es bereits überhitzt ist, kann dies mehr Energie benötigen und ein schlechteres Ergebnis bringen. Steht gleichzeitig eigener Solarstrom zur Verfügung, fällt der zusätzliche Stromverbrauch zudem in eine Zeit mit hohem Angebot. Der Bürgerrat hält es deshalb für sachgerecht, dass die kantonalen Vorgaben diesen Zusammenhang künftig stärker berücksichtigen.

Der Regierungsrat hat im Bericht vom 10. Juni 2026 festgehalten, dass die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 Vereinfachungen bei der Komfortkühlung vorsehen. Er prüft deren Übernahme im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Energiegesetzes. Der Bürgerrat begrüsst diese Stossrichtung.

Frage 4: Wurden geplante oder geprüfte Kühlmassnahmen der Bürgergemeinde aufgrund kantonalen Vorschriften oder behördlicher Auflagen verhindert, verzögert, verteuert oder verändert?

Formelle Ablehnungen kantonalen Behörden liegen nicht vor. Weder das BSB, die Zentralen Dienste noch das BWH haben bisher entsprechende Gesuche eingereicht. Die bereits eingesetzten Klein- und mobilen Klimageräte liegen unterhalb der energierechtlichen Bewilligungsschwelle und lösen kein Verfahren aus.

Das BSB möchte in nahezu allen Wohn- und Pflegezentren zusätzliche Kühlmassnahmen umsetzen. Die finanziellen Mittel sind dabei nicht der entscheidende Hinderungsgrund. Häufig führen vielmehr der Nachweisaufwand, begrenzte Planungsressourcen, technische Abklärungen und die Abstimmung mit den zuständigen Behörden dazu, dass Vorhaben zeitlich gestaffelt oder zurückgestellt werden, bevor ein Gesuch eingereicht wird.

Das BWH verfügt aus demselben Grund über keine Erfahrungswerte. Es lässt derzeit extern abklären, welche baulichen Massnahmen möglich sind und welche Bewilligungsverfahren sie auslösen.

Allgemein zeigt sich folgendes Muster. Kantonale Vorgaben wirken vor allem dadurch auf Projekte ein, dass zusätzliche Nachweise, technische Anpassungen, Standortabklärungen oder Abstimmungen mit Bau-, Energie-, Lärm- und Denkmalschutzbehörden nötig werden. Dies kann zu Verzögerungen, Mehrkosten oder zu einer angepassten technischen Lösung führen. Besonders betroffen sind Aussenaggregate, Leitungsführungen und Eingriffe in die Gebäudehülle, vor allem bei geschützten Bauten.

Frage 5: Werden bei der Beurteilung von Kühlmassnahmen der Zeitpunkt des Stromverbrauchs, die eigene Photovoltaikproduktion, die Klimawirkung sowie der mögliche Einsatz reversibler Wärmepumpen berücksichtigt?

Bei eigenen Projekten prüft die Bürgergemeinde diese Gesichtspunkte. Reversible Wärmepumpen sind dort naheliegend, wo ohnehin eine Erneuerung der Wärmeerzeugung ansteht. Sie verbinden Heizen und Kühlen in einem System und bieten gegenüber getrennten Anlagen bauliche und energetische Vorteile.

Technische Sinnhaftigkeit und rechtliche Zulässigkeit sind allerdings zu unterscheiden. Wird eine reversible Wärmepumpe zur Raumkühlung eingesetzt, gelten neben den § 12 und § 25 Abs. 6 EnV auch die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen sowie an Lüftungstechnische Anlagen nach § 24 und § 27 EnV. Der Zeitpunkt des Stromverbrauchs, die Herkunft des Stroms und die Klimawirkung sind nach heutiger Rechtslage nur beschränkt eigenständige Kriterien.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 setzen bei diesem Punkt an. Sie sehen für neue oder zu ersetzende Komfortkühlanlagen vor, dass eine Photovoltaikanlage erstellt werden kann, deren elektrische Leistung den Leistungsbedarf der Kälteerzeugung deckt. Damit wird der vom Interpellanten angesprochene Zusammenhang zwischen Kühlung und eigener Stromproduktion ausdrücklich geregelt. Für Basel-Stadt gilt diese Regelung erst, wenn sie ins kantonale Recht überführt wird.

Das BSB hat im Dezember 2025 eine Klimastrategie verabschiedet. Sie beruht unter anderem auf den vom Interpellanten genannten Zusammenhängen zwischen Kühlbedarf, Eigenstromproduktion und Anlagentechnik. Die Umsetzung braucht Zeit, weil Planung, technische Abklärungen, Bewilligungsverfahren und die Abstimmung mit anderen Zielvorgaben sorgfältig erfolgen müssen. Einzelne Massnahmen stehen zudem in Konkurrenz zu anderen Vorgaben, etwa zum Absenkpfad für die CO₂-Emissionen.

Frage 6: Sieht der Bürgerrat aufgrund der Erfahrungen seiner Institutionen einen Klärungs- oder Anpassungsbedarf bei den kantonalen Vorschriften oder deren Vollzug, und wird er entsprechende Anliegen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden geltend machen? Und welchen Handlungsspielraum sieht der Bürgerrat innerhalb der kantonalen Vorgaben, um angemessene Raumtemperaturen sicherzustellen?

Der Bürgerrat sieht Klärungsbedarf in drei Punkten. Erstens bei der Einordnung von Bewohner- und Pflegezimmern sowie Betreuungsräumen in Einrichtungen für besonders verletzbare Personen. Aus seiner Sicht geht es dort nicht bloss um Komfort, sondern auch um Gesundheitsschutz und menschenwürdige Lebensbedingungen. Zweitens bei der vorausschauenden Kühlung, insbesondere wenn eigener Solarstrom zur Verfügung steht. Drittens beim Verfahren, das für Einrichtungen mit Pflege-, Betreuungs- oder Gesundheitsauftrag verlässlich und rasch sein sollte.

Eine eigene Gesetzesänderung kann die Bürgergemeinde nicht beschliessen. Die Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes ist jedoch im Gang und der Regierungsrat prüft dabei die Übernahme der Mustervorschriften 2025. Der Bürgerrat wird die Erfahrungen seiner Institutionen dort einbringen,

wo dies zur Klärung beiträgt. Die in der Antwort zur Interpellation Russano erwähnte interne Arbeitsgruppe trägt diese Erfahrungen zusammen.

Innerhalb der geltenden Vorgaben besteht bereits heute Handlungsspielraum. Aktive Kühlung kann zulässig sein, wenn der Bedarf im Einzelfall nachvollziehbar begründet ist, die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz erfüllt sind und die technischen Nachweise vorliegen. Bei Klima- und Kälteanlagen unter 20 Kilowatt thermischer Kälteleistung je Gebäude ist energierechtlich grundsätzlich keine Bewilligung oder Meldung erforderlich. Eine allfällige Baubewilligungspflicht sowie lärm- und denkmalrechtliche Anforderungen bleiben vorbehalten.

Eine Patentlösung für alle Bestandsbauten gibt es nicht. Ältere Gebäude, Schutzobjekte oder Bauten mit ungünstiger Ausrichtung sind einzeln zu beurteilen.

Wirksam bleiben aber die passiven Massnahmen. Dazu gehören beispielsweise die aussenliegende Verschattung, eine konsequente Nachtauskühlung, eine verbesserte Gebäudehülle, Begrünungen, helle Oberflächen sowie organisatorische Anpassungen an sehr heissen Tagen. Sie sind meist einfacher umzusetzen und wirken dauerhaft, stossen bei geschützten Bauten und in der Altstadt aber ebenfalls an Grenzen. Ergänzend erachtet der Bürgerrat sogenannte kühle Inseln als prüfenswert, also einzelne gezielt gekühlte Gemeinschaftsräume. Sie schützen besonders verletzbare Personen wirksam, halten den Stromverbrauch tiefer als eine flächendeckende Kühlung und lassen sich eher mit den heutigen Vorgaben vereinbaren.

3. Schlussbemerkung

Der Bürgerrat teilt die Einschätzung, dass sich die klimatischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen seit Erlass der heutigen Vorschriften verändert haben. Hitzeschutz ist für die Institutionen der Bürgergemeinde ein Gesundheits-, Betreuungs- und Arbeitsschutzthema.

Die Bürgergemeinde wird den bestehenden Handlungsspielraum nutzen. Der Bürgerrat wird zugleich gegenüber den zuständigen kantonalen Stellen darauf hinwirken, dass die Vollzugspraxis für Einrichtungen mit besonders verletzlichen Personen klar, praxistauglich und rasch anwendbar ist.

Basel, 15. September 2026
Im Namen des Bürgerrats

Dr. Lukas Faesch
Statthalter